



Qualifizierte Tragwerksplaner nach BauO 2018

I. Stellung und Aufgaben qualifizierter Tragwerksplaner

Seit Inkrafttreten der neuen Bauordnung NRW am 1. Januar 2019 dürfen Standsicherheitsnachweise für bauliche Anlagen nur noch von Personen aufgestellt werden, die über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens sowie über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Tragwerksplanung verfügen und in die Liste der qualifizierten Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner (qTWP) eingetragen sind, § 54 Abs. 4 BauO NRW 2018.

Neben der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen nehmen qTWP auch Aufgaben im Zusammenhang mit der anzeigepflichtigen Beseitigung baulicher Anlagen wahr, § 62 Abs. 3 BauO NRW 2018. Bei bestimmten Gebäudearten, u.a. bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, bescheinigen qTWP außerdem die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Standsicherheitsnachweis anhand stichprobenhafter Kontrollen vor Ort, § 68 Abs. 2 BauO NRW 2018.

Wer Standsicherheitsnachweise ausstellt oder einreicht bzw. Aufgaben eines qTWP wahrnimmt, ohne in die Liste der qTWP eingetragen zu sein, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 86 BauO NRW 2018 mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden kann.

II. Eintragungsverfahren

Die Liste der qTWP wird in Nordrhein-Westfalen von der Architektenkammer und von der Ingenieurkammer-Bau getrennt für die jeweiligen Berufsgruppen geführt. Personen, die bereits in einem anderen Bundesland in eine solche Liste eingetragen sind, benötigen keine zusätzliche Eintragung in NRW.

Anträge ihrer Kammermitglieder sowie der Mitglieder anderer Länderarchitektenkammern auf Eintragung in die Liste der qTWP nimmt die Geschäftsstelle der AKNW gerne entgegen. Die Antragstellung ist nicht fristgebunden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, der Verwendung eines Antragsformulars bedarf es zur Verschlankung des Verwaltungsverfahrens nicht. Für die Eintragung wird gemäß § 4.4 der Gebührenordnung der AKNW eine Gebühr von 60,- Euro fällig, deren Überweisung auf das Konto der AKNW mit Verwendungszweckangabe „qTWP“ bei Antragstellung durch entsprechenden Beleg nachzuweisen ist.



Dem Antrag sind außerdem die im Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Januar 2019 ([Anlage](#)) im Einzelnen aufgezählten Nachweise sowie Kopien der zur jeweiligen Tragwerksplanung gehörenden Honorarrechnung (Honorarzone III) beizufügen. Eines Nachweises der Kammermitgliedschaft bedarf es für Mitglieder der AKNW nicht.

Kann die antragstellende Person die gemäß dem vorgenannten Erlass an sich vorzulegenden, bauordnungsrechtlich geprüften Standsicherheitsnachweise nicht beibringen, so wird die AKNW einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit oder einen Prüfmgenieur für Baustatik mit der Prüfung der Nachweise auf Vollständigkeit und Richtigkeit beauftragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die in diesem Fall zusätzlich anfallenden Kosten vom Antragsteller zu tragen sind.

Die Kammer kann, wenn es zur Beurteilung der Zugangsvoraussetzungen erforderlich ist, weitere Nachweise über die Berufserfahrung verlangen, Fachgespräche führen sowie staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit sowie anerkannte Prüfmgenieurinnen oder Prüfmgenieure für Baustatik zur Beratung über den Antrag hinzuziehen.

Nach erfolgter Eintragung in die Liste der qualifizierten Tragwerkplanerinnen und Tragwerkplaner erhält der Antragsteller bzw. die Antragstellerin eine schriftliche Bestätigung durch die AKNW, welche als Nachweis gegenüber den Bauaufsichtsbehörden dient. Die Ausgabe eines Rundstempels oder ähnlicher Legitimationsmittel ist aufgrund der Entscheidung des zuständigen Ministeriums nicht vorgesehen.

III. Berufspolitischer Hintergrund

Die AKNW hat im Gesetzgebungsverfahren die Idee unterstützt, dass in NRW wie in den meisten anderen Bundesländern, die Tragwerksplanung zukünftig nur noch von Personen erstellt werden soll, die in die Liste der qTWP eingetragen sind. Dabei wurde jedoch stets betont, dass aus Verhältnismäßigkeitsgründen und aus Gründen des Grundrechts- sowie Bestandsschutzes sachlich nicht zwingend gebotene Eintragungshürden zu vermeiden sind.

Die AKNW ist – letztlich leider ohne Erfolg – insbesondere der Forderung des Nachweises von zwei Objekten der Honorarzone III gemäß Anlage 14.2 HOAI als Beleg für eine ausreichende Erfahrung in der Tragwerksplanung entgegengetreten. Dies auch deshalb, weil sich ein solches Erfordernis dem Wortlaut des § 54 Abs. 4 BauO NRW 2018 nicht entnehmen lässt.

Der nunmehr vorliegende Erlass, der u.a. ungeachtet der vorgetragenen Bedenken genau diesen Nachweis dennoch verlangt, ist seitens der AKNW selbstverständlich umzusetzen. Abzuwarten bliebe, wie ein eventuell angerufenes Verwaltungsgericht ent-



scheiden würde, würde es von einem abgelehnten Antragsteller mit den Argumenten angerufen, die die AKNW bereits im Gesetzgebungsverfahren vorgebracht hatte.

Für Rückfragen zum Verfahren auf Eintragung in die Liste der qTWP steht Ihnen gerne die Rechtsabteilung der AKNW (Herr Dr. Hartmann / Herr Dr. Kerkhoff) telefonisch unter 0211/4967-0 oder per Mail unter qtwp@aknw.de zur Verfügung.

Weitere Informationen gibt Ihnen gerne die

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Zollhof 1
40221 Düsseldorf
Tel: (0211) 49 67 - 0
Fax: (0211) 49 67 - 99
E-Mail: info@aknw.de
Internet: www.aknw.de